



Referenz-Nr.: BDALN-2026-0821

Kontakt: Sarah Fritsch, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 19, www.zh.ch/naturschutz

1/6

Schutz des Trockenstandorts Wölfisboden in der Gemeinde Wald (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

Der Trockenstandort Wölfisboden liegt an einem südexponierten Hang an der unteren Scheidegg. Aufgrund der Lage und Ausrichtung weist das Gebiet ein sehr hohes Lebensraumpotenzial für Magerwiesen auf. Das Schutzobjekt ist eine magere Weide mit typischer Weidevegetation. Flache Partien werden auch als Mähwiesen genutzt. Der Standort weist die charakteristischen Arten eines Halbtrockenrasens (Mesobromion) gemäss Anhang 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 [NHV; SR 45.1] auf (Rote Liste VU). Es wurden verschiedene potenziell gefährdete Tier- und Pflanzenarten kartiert (Gemeiner Warzenbeiser [Rote Liste NT], Frühlings-Schlüsselblume [Rote Liste NT], und Fleischroter Fingerwurz [Rote Liste NT]). Zudem kommen verschiedene national bzw. kantonale geschützte Pflanzenarten gemäss Anhang 2 der NHV bzw. der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 3. Dezember 1964 (LS 702.12) vor (Geflecktes Knabenkraut, Gemeine Akelei und Berg-Flockenblume). Der Trockenstandort Wölfisboden wurde als Naturschutzobjekt in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Das Ziel ist die Förderung von Trockenstandorten sowie der Erhalt von lichten Wäldern. Das ökologisch wertvolle Weidegebiet und die artenreichen Mähwiesen mit Standorten seltener und geschützter Pflanzenarten sind daher ungeschmälert zu erhalten.

Magerwiesen als auch Magerweiden gehören zu den artenreichsten Lebensräumen der Schweiz. Sie stellen einen wertvollen Lebensraum für eine grosse Zahl von Tier- und Pflanzenarten dar. Der Flächenanteil ist im Kanton Zürich in den letzten rund hundert Jahren jedoch stark zurückgegangen. Viele Tier- und Pflanzenarten der Magerwiesen und -weiden sind deshalb heute in ihrem Fortbestand gefährdet. Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität besteht daher eine grosse Dringlichkeit, die noch verbliebenen Magerwiesen und -weiden zu erhalten, aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der Trockenstandort Wölfisboden wurde in der Vergangenheit nicht optimal bewirtschaftet. In gestörten Bereichen soll daher die Regeneration gefördert werden. Mit einer angepassten und schutzzielgerechten Pflege kann ein artenreicher Bestand mit heute seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wiederhergestellt werden.

Der Trockenstandort auf der Parzelle Kat.-Nr. 9521 wurde mit dem früheren Eigentümer und Bewirtschafter über einen Bewirtschaftungsvertrag vorläufig gesichert. Im Vertrag ist geregelt, dass die vertraglichen Pflichten bei einer allfälligen Handänderung an den Rechtsnachfolger zu überbinden sind. Unterlässt der Eigentümer bei einer Handänderung die Überbindung oder tritt der neue Bewirtschafter nicht in den Vertrag ein, kann der Kanton den nötigen Schutz mit einer Einzelverfügung regeln. Der frühere Eigentümer hat im Jahr 2016 die Parzelle Kat.-Nr. 9521 ohne Überbindung der vertraglichen Pflichten verkauft und es wurde in mehreren Gesprächen mit dem neuen Eigentümer vergeblich versucht, die Verantwortlichkeiten für die Pflege und deren Finanzierung sowie die langfristige Sicherung der Fläche zu klären. Um den biologischen und landschaftlichen Wert des Schutzobjekts

umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig. Die Schutzverfügung bildet auch die rechtliche Grundlage für die Auszahlung von Naturschutzbeiträgen.

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1, PBG)

verfügt die Baudirektion:

Schutzobjekt

1. Der Trockenstandort Wölfisboden wird unter Naturschutz gestellt. Das Objekt weist eine extensive Dauerweide sowie im Süden eine Magerwiese auf. Die ganze Fläche hat einen hohen ökologischen Wert. Die örtlichen Standortbedingungen lassen die Entwicklung einer Halbtrockenwiese (Mesobromion) zu. Die extensiven Weideflächen sind eng verzahnt mit den angrenzenden lichten Waldflächen, welche zudem ökologisch wertvolle Übergangsbereiche darstellen.

Schutzzonen

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe)
Zone IVA	Waldschutzzone Natur

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Detailplan Mst. 1:1500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener, geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften wie auch als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Halbtrockenwiesen (Mesobromion) mit einer hohen Artenvielfalt und zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie artenreiche, lichte und wenig wüchsige Waldlebensräume. Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrössert werden.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I

3.1 Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen und mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden.



Mit W (Weiden) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung beweidet wurden und weiterhin beweidet werden können, sofern das ökologische Potenzial mit der Weide ausreichend gefördert werden kann.

3.2 Zone IIA, Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe)

Die Naturschutzumgebungszone (Nährstoffe) dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen IVA

3.3 Zone IVA, Waldschutzzone Natur

Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung und Förderung von arten- und strukturreichen sowie kulturgeschichtlich wertvollen Waldbiotopen, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten. Die naturschutzfachlichen Ziele sind in der Zielplanung festgelegt.

Die Pflege und Bewirtschaftung richten sich auf die Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele. Sie sind in einem Waldreservatsvertrag zu konkretisieren.

Schutzanordnungen Zonen I, IIA und IVA

4. In den Schutzzonen I, IIA und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich solche, die Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 Zone I, Naturschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen, ausser in den mit W bezeichneten Flächen der Zone I;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd ist zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;



- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;

Zone IIA

4.2 Zone IIA, Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzungen als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen, ausser wo nach Ziffer 8 bewilligt;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd ist zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);

Zone IVA

Zone 4.3 Zone IVA, Waldschutzzone Natur

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen mit Ausnahme des nicht gewerblichen Pflückens von Bärlauch, Beeren und häufigen Pilzarten;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd ist zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.



Pflege

6. Die Schutzzonen I, IIA sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach dem Schutzziel. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 Abs. 2 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten durchzuführen:

- 6.1 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Eine Beweidung muss schutzzielkonform sein.
- 6.2 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.3 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 6.4 Die Pflege- und Unterhaltsziele für Naturschutzmassnahmen im Wald werden in einem Waldreservatsvertrag mit den Grundeigentümern festgehalten. Die konkreten Pflegemassnahmen erfolgen gestützt auf eine forstliche Ausführungsplanung gemäss § 13 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (LS 921.1) und nach Anweisung des kantonalen Forstdienstes.

Die flächenspezifischen Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide



des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Publikation

12. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Mitteilung

Mitteilung unter Planbeilage an

- die Grundeigentümer
- den Gemeinderat der Gemeinde Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald (ZH)
- die Regionalplanung Zürcher Oberland, Räffelstrasse 20, 8045 Zürich
- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- den WWF Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
- Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz, Neptunstrasse 20, 8032 Zürich
- die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Raumentwicklung, Tiefbauamt, Amt für Landschaft und Natur)

Martin Neukom
Regierungsrat